



Anleihebedingungen

der 6,5 % Wandelschuldverschreibung 2007/2010

ISIN DE000A0MFTH7

der

Klassik Radio AG, Augsburg

1 Allgemeines

1.1 **Nennbetrag und Stückelung**

Diese 6,5 % Wandelschuldverschreibung der Klassik Radio AG, Augsburg, Deutschland (die „**Anleiheschuldnerin**“ oder „**Emittentin**“) im Gesamtnennbetrag von

bis zu Euro 1.500.000,00

(in Worten: Euro eine Million fünfhundert Tausend)

ist in 150.000 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilwandel-schuldverschreibungen (die „**Teilschuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von je Euro 10,00 (der „Nennbetrag“) eingeteilt.

1.2 **Verbriefung**

Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird handschriftlich durch rechtsgültige Unterschriften der Anleiheschuldnerin unterzeichnet. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**Clearstream**“ oder das „**Clearingsystem**“), hinterlegt. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft die Teilschuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream sind. Effektive Urkunden über einzelne Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

1.3 **Verwahrung**

Die Globalurkunde wird von der Clearstream verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind.

1.4 **Clearing**

Die Teilschuldverschreibungen sind durch entsprechende Depotbuchungen nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen des Clearingsystems übertragbar.

2 Status

2.1 **Status**

Die Teilschuldverschreibungen begründen nicht besicherte nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im Rang gleich stehen und im Falle der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen, der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens nachrangig sind gegenüber allen anderen bestehenden und zukünftigen nicht nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (mit Ausnahme solcher bestehenden und zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten, die mit den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen im gleichen Rang stehen), soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Somit erfolgen Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen erst dann, wenn diejenigen Ansprüche aller nicht nachrangigen und nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt sind, die Ansprüchen aus den Teilschuldverschreibungen vorgehen. Kein Gläubiger ist berechtigt, Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen. Die Emittentin ist nicht berechtigt, Forde-

rungen gegenüber Gläubigern gegen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen aufzurechnen.

2.2 **Negativerklärung**

Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, solange bis Zinsen und Kapital an die Zahlstelle gezahlt und alle Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen zur Lieferung von Aktien erfüllt worden sind, keine Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zur Besicherung gegenwärtiger oder zukünftiger Kapitalmarktverbindlichkeiten einschließlich hierfür abgegebener Garantien oder Gewährleistungen zu bestellen, es sei denn, dass die Teilschuldverschreibungen gleichzeitig und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen oder den Anleihegläubigern eine andere Sicherheit, die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertige Sicherheit anerkannt wird, gewährt wird. Jede nach Satz 1 zu leistende Sicherheit kann auch zugunsten einer Person bestellt werden, die insoweit als Treuhänder der Anleihegläubiger handelt.

2.3 **Kapitalmarktverbindlichkeit**

„Kapitalmarktverbindlichkeit“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Rückzahlung durch die Anleiheschuldnerin aufgenommener Geldbeträge, die durch Wertpapiere mit einer Anfangslaufzeit von mehr als einem Jahr, die an einer Börse oder an einem anderen Wertpapiermarkt gehandelt werden können, verbrieft ist.

2.4 **Treuhänder**

„Treuhänder“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist eine Bank, ein Finanzinstitut oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die für die Anleihegläubiger nach Ernennung durch die Anleiheschuldnerin und mit Zustimmung der Zahlstelle als Treuhänder handelt.

3 **Verzinsung**

3.1 **Zinssatz und Zinszahlungstage**

Die Teilschuldverschreibungen werden ab einschließlich dem 15. März 2007 mit jährlich 6,5 % auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 15. März eines jeden Jahres (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"), erstmals am 15. März 2008 und letztmals am 15. März 2010, zahlbar.

3.2 **Zinstagequotient**

Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der in diesem Zeitraum verstrichenen Tage dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen (365 oder 366) im jeweiligen Jahr.

3.3 **Zinslaufende**

Im Falle der Wandlung endet die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen mit Ablauf des Tages, der dem Wandlungstag unmittelbar vorausgeht. In diesem Fall wird die Emittentin bis dahin aufgelaufene und nicht gezahlte Zinsen am Wandlungstag zahlen.

4 Endfälligkeit; Rückerwerb

4.1 **Endfälligkeit**

Die Teilschuldverschreibungen werden am 15. März 2010 zu ihrem Nennbetrag zurückerzahlt, sofern sie nicht vorher zurückerzahlt oder gewandelt werden.

4.2 **Rückerwerb**

Die Anleiheschuldnerin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen sind berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen zu erwerben. Teilschuldverschreibungen, die die Anleiheschuldnerin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen erworben haben, dürfen nicht wieder veräußert werden.

5 Währung; Zahlungen

5.1 **Währung**

Sämtliche Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen werden in Euro an das Clearingsystem zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems geleistet.

5.2 **Erfüllungswirkung**

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem von ihrer Zahlungspflicht befreit.

5.3 **Zahlungen von Kapital und Zinsen**

Zahlungen von Kapital sowie Zahlungen von Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in Ziffer 5.5 definiert) an die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearingsystem zwecks Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber bei dem Clearingsystem.

5.4 **Geschäftstage**

Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen auf eine Teilschuldverschreibung kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am darauf folgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung Zinsen gezahlt werden. Ein "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem das Clearingsystem sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.

5.5 **Zahlungstag/Fälligkeitstag**

Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein "**Zahlungstag**" der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß 5.4, eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein "**Fälligkeitstag**" ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

6 Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren gleich welcher Art, es sei denn, die Emittentin ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren gleich welcher Art von den Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten.

In diesem Fall leistet die Emittentin die entsprechenden Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug und zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs an die Gläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

7 Wandlung

7.1 **Wandlungsrecht**

Während des Wandlungszeitraums (Ziffer 7.2) hat jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ziffer 7 das Recht („**Wandlungsrecht**“), seine Teilschuldverschreibungen jederzeit in voll eingezahlte, auf den Namen lautende Stückaktien der Anleiheschuldnerin mit Gewinnanteilberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden (die „**Aktien**“), zu wandeln. Nachdem die Wandlungserklärung gemäß nachstehender Ziffer 7.7 wirksam geworden ist, endet das Recht des die Wandlung ausübenden Anleihegläubigers auf Rückzahlung der zu wandelnden Teilschuldverschreibung (Ziffer 4.1); anstelle der Rückzahlung ist die Anleiheschuldnerin zur Lieferung von Aktien gemäß dieser Ziffer 7 verpflichtet.

7.2 **Wandlungszeitraum und Nichtausübungszeiträume**

Die Wandlung ist an Geschäftstagen im Zeitraum vom 15.04.2007 bis zum 15.03.2010 (jeweils einschließlich) möglich („**Wandlungszeitraum**“). Wenn der letzte Tag des Wandlungszeitraums auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, endet der Wandlungszeitraum an dem Geschäftstag, der unmittelbar vor diesem Tag liegt.

Die Ausübung des Wandlungsrechts ist hierbei jedoch während der nachfolgenden Zeiträume („**Nichtausübungszeiträume**“) ausgeschlossen:

- (i) innerhalb eines Zeitraumes ab dem Geschäftstag, an dem die Anleiheschuldnerin ein Angebot zum Bezug von neuen Aktien und/oder neuen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien und/oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrechten im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem letzten Geschäftstag (jeweils einschließlich) der Bezugsfrist für diese Aktien bzw. neuen Schuldverschreibungen oder Genussrechte mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien;
- (ii) während eines Zeitraumes von zehn Geschäftstagen vor dem Ende des Geschäftsjahres der Anleiheschuldnerin;
- (iii) während eines Zeitraumes, der am letzten Tag der Anmeldefrist vor Hauptversammlungen der Anleiheschuldnerin beginnt und am zweiten Geschäftstag nach der Hauptversammlung (jeweils einschließlich) endet;
- (iv) während eines Zeitraumes von zehn Geschäftstagen vor einem Zinszahlungstag und dem Tag der Endfälligkeit gemäß Ziffer 3.1.

7.3 **Wandlungspreis**

Der Preis, zu dem Aktien von der Anleiheschuldnerin an Anleihegläubiger bei Wandlung geliefert werden (der „**Wandlungspreis**“), beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Ziffer 10, Euro 10,00 pro Aktie. Die Anzahl der bei Wandlung einer Teilschuldverschreibung zu liefernden Aktien ergibt sich durch Teilung des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den am Wandlungstag geltenden Wandlungspreis. Bei Wandlung ist keine Zuzahlung zu leisten. Demgemäß wird jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von Euro 10,00 – vorbehaltlich einer Anpassung des Wand-

lungspreises gemäß Ziffer 10 – in eine Aktie gewandelt (das „**Wandlungsverhältnis**“). Wenn ein Anleihegläubiger gleichzeitig mehrere Teilschuldverschreibungen wandelt, errechnet sich die Anzahl der zu liefernden Aktien auf der Grundlage des Gesamtnennbetrages der Teilschuldverschreibungen, hinsichtlich derer der Anleihegläubiger die Wandlung erklärt hat.

7.4 **Durchführung der Wandlung**

Zur Ausübung des Wandlungsrechts in Bezug auf eine Teilschuldverschreibung muss der Anleihegläubiger innerhalb des Wandlungszeitraums (i) auf eigene Kosten über seine Depotbank bei der Wandlungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung über die Ausübung des Wandlungsrechts gemäß dieser Ziffer 7.4 Absatz 2 (die „**Wandlungserklärung**“), die (in der jeweils maßgeblichen Fassung) bei der Wandlungsstelle erhältlich ist, in doppelter Ausfertigung einreichen und (ii) seine Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe der Ziffer 7.5 an die Wandlungsstelle liefern. Die Wandlungserklärung darf der Wandlungsstelle nicht später als am letzten Tag des Wandlungszeitraums während der üblichen Geschäftszeiten zugehen.

Die Wandlungserklärung ist unwiderruflich und hat unter anderem die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) Namen und Adresse (natürliche Personen) bzw. Firma, Firmensitz und Adresse (juristische Personen) des ausübenden Anleihegläubigers;
- b) die Anzahl der Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll;
- c) das Depot des Anleihegläubigers oder seiner depotführenden Bank bei der Clearstream, auf das die Aktien geliefert werden sollen;
- d) etwaige in dem Vordruck der Wandlungserklärung geforderte Bestätigungen und Erklärungen im Hinblick auf die Ausübung des Wandlungsrechts, insbesondere die Ermächtigung der Wandlungsstelle, für den Anleihegläubiger die Bezugserklärung gemäß § 198 (1) AktG abzugeben.

7.5 **Einlieferung der Teilschuldverschreibungen**

Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt voraus, dass die Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar entweder (i) durch Lieferung der Teilschuldverschreibungen auf das Konto der Wandlungsstelle bei der Clearstream oder (ii) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Wandlungsstelle, die Teilschuldverschreibungen aus einem bei der Wandlungsstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen. In beiden Fällen ist die Wandlungsstelle ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 (1) AktG für den Anleihegläubiger abzugeben, während die Teilschuldverschreibungen an die Wandlungsstelle zur Verwahrung für Rechnung des Anleihegläubigers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen und danach zur weiteren Veranlassung übertragen werden.

7.6 **Prüfung durch die Wandlungsstelle**

Nach Erfüllung sämtlicher in Ziffer 7.4 und 7.5 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts prüft die Wandlungsstelle, ob die Gesamtzahl der an die Wandlungsstelle gelieferten Teilschuldverschreibungen der in der Wandlungserklärung angegebenen Gesamtzahl an Teilschuldverschreibungen entspricht oder diese über- oder unterschreitet. Soweit die in der Wandlungserklärung angegebene Zahl

an Teilschuldverschreibungen die Zahl der tatsächlich gelieferten Teilschuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Wandlungsstelle, je nachdem, welche Zahl niedriger ist, entweder (i) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der in der Wandlungserklärung angegebenen Zahl von Teilschuldverschreibungen entspricht, oder (ii) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der Anzahl der tatsächlich gelieferten Teilschuldverschreibungen entspricht, von der Anleiheschuldnerin beziehen und an den Anleihegläubiger liefern. Ggf. zuviel gelieferte Teilschuldverschreibungen werden auf Kosten des Anleihegläubigers rückübertragen.

7.7 *Wirksamwerden der Wandlung*

Das Wandlungsrecht ist an dem Geschäftstag innerhalb des Wandlungszeitraums wirksam ausgeübt, an dem sämtliche in Ziffer 7.4 und 7.5 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts erfüllt sind („**Wandlungstag**“).

8 Bedingtes Kapital

Die Aktien, die die Anleiheschuldnerin im Falle einer Wandlung auszugeben und zu liefern hat, werden aus dem bedingten Kapital der Anleiheschuldnerin ausgegeben, das von der ordentlichen Hauptversammlung der Anleiheschuldnerin am 29. März 2006 im Betrag von insgesamt bis zu Euro 1.800.000, entsprechend bis zu 1.800.000 Aktien, beschlossen wurde. Die Aktien, die die Anleiheschuldnerin im Falle einer Wandlung zu liefern hat, nehmen ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Emittentin, in dem die Aktien ausgegeben werden, für dieses und alle folgenden Geschäftsjahre der Emittentin am Gewinn teil (der gegebenenfalls im Wege von Dividenden ausgeschüttet wird), jedoch nicht für das vergangene Geschäftsjahr, selbst wenn eine Dividende dafür noch nicht ausgeschüttet worden ist, und können zunächst vorübergehend eigene vorläufige Wertpapierkennungen haben.

9 Lieferung der Aktien; Ausgleich für Bruchteile von Aktien

Nach der Wandlung werden ausschließlich ganze Aktien in Übereinstimmung mit der zur Zeit der Lieferung geltenden Satzung der Emittentin geliefert. Bruchteile von Aktien werden nicht ausgegeben. Soweit sich bei der Durchführung einer Wandlung gemäß Ziffer 7 für eine oder mehrere Teilschuldverschreibung(en) Bruchteile von Aktien ergeben, werden die sich bei der Wandlung einer Teilschuldverschreibung ergebenden Bruchteile der Aktien addiert und die sich infolge der Addition der Bruchteile ergebenden ganzen Aktien geliefert, soweit die Wandlungsstelle (ohne dazu verpflichtet zu sein) festgestellt hat, dass mehrere Teilschuldverschreibungen für denselben Anleihegläubiger zur gleichen Zeit gewandelt wurden. Darüber hinaus verbleibende Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert. Ein Ausgleich in Geld erfolgt nicht.

Die zu liefernden Aktien werden bei Wandlung nach dem Wandlungstag alsbald auf ein Depot des Anleihegläubigers übertragen. Bis zur Übertragung der Aktien bestehen aus den Aktien keine Ansprüche. Die Emittentin wird durch die Lieferung der Aktien an das Clearingsystem von ihrer Lieferpflicht befreit.

10 Anpassung des Wandlungspreises

10.1 *Fälle der Anpassung des Wandlungspreises*

Wenn die Anleiheschuldnerin während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen (i) unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht („Kapitalerhöhung gegen Einlagen“)

und der Bezugspreis je Aktie unter dem Wandlungspreis liegt, (ii) ihr Grundkapital aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erhöht („Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln“), (iii) ihren Aktionären ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Wandel- oder Optionsrechten einräumt und der niedrigste dabei festgesetzte Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie unter dem in Ziffer 7.3 festgesetzten oder nach dieser Ziffer 10 angepassten Wandlungspreis liegt („Gewährung von sonstigen Bezugsrechten“) oder (iv) in den Fällen der Ziffer 10.4 („Sonstige Maßnahmen“), so wird der Wandlungspreis nach Maßgabe der Ziffern 10.2 bis 10.4 angepasst.

10.2 Kapitalerhöhung gegen Einlagen und Gewährung von sonstigen Bezugsrechten

Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder der Gewährung von sonstigen Bezugsrechten wird die Anleiheschuldnerin nach ihrer Wahl entweder

- a) den Anleihegläubigern innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Gewährung von Bezugsrechten ein Bezugsrecht auf die Anzahl von Aktien oder Teilschuldverschreibungen bzw. sonstige Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten einräumen, die dem jeweiligen Anleihegläubiger zugestanden hätten, wäre unmittelbar vor dem Bezugsangebot die Wandlung erfolgt; oder
- b) den Anleihegläubigern innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Gewährung von Bezugsrechten für jede Aktie, die Gegenstand der Wandlung ist, einen Betrag zahlen, der dem Bezugsrechtswert (wie nachstehend definiert) entspricht; oder
- c) den Wandlungspreis um den Bezugsrechtswert ermäßigen.

Der „**Bezugsrechtswert**“ entspricht dabei dem durchschnittlichen Schlussauktionskurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an den letzten 5 Handelstagen der Bezugsrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse oder, soweit ein Handel mit Bezugsrechten nicht stattfindet, den von der Wandlungsstelle nach finanzmathematischen Methoden ermittelten Wert des Bezugsrechts.

10.3 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich das zur Sicherung des Wandlungsrechts bestehende bedingte Kapital im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital (§ 218 AktG). Den Anleihegläubigern werden somit bei Durchführung der Wandlung so viele zusätzliche Aktien zur Verfügung gestellt, als wäre die Wandlung zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits durchgeführt.

10.4 Sonstige Maßnahmen

Falls die Anleiheschuldnerin oder ein Dritter während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen eine nicht in dieser Ziffer 10 ausdrücklich genannte Maßnahme in Bezug auf das Grundkapital oder die Vermögenswerte der Anleiheschuldnerin ergreift, und diese Maßnahme nach Auffassung der Wandlungsstelle einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf den Wert der aus der Wandlung hervorgehenden Aktien des Anleihegläubigers, nicht jedoch auf die Position der dann vorhandenen Aktionäre der Anleiheschuldnerin hat, wird die Wandlungsstelle den Wandlungspreis in Abstimmung mit der Anleiheschuldnerin nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) anpassen oder andere Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, den Wert der aus der Wandlung hervorgehenden Aktien zu erhalten, den diese gehabt hätten, wenn das die Anpassung verursachende Ereignis nicht eingetreten wäre. Falls sich die Anzahl der Aktien verändert, ohne dass sich das Grundkapital ändert, z.B. in dem Fall eines Aktiensplitts (Neueinteilung des Grundkapitals), gilt Ziffer 10.3 sinngemäß.

10.5 **Bestimmung durch die Wandlungsstelle; Bekanntmachung der Anpassungen**
Anpassungen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen sind von der Wandlungsstelle zu berechnen, nach Maßgabe von Ziffer 13 bekannt zu machen und (mit Ausnahme des Falls eines offensichtlichen Irrtums) für alle Beteiligten bindend. Der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen berechnete Wandlungspreis wird auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei ab 0,00005 aufgerundet wird. Die Wandlungsstelle ist berechtigt, in Abstimmung mit der Anleiheschuldnerin den Rat von Rechtsberatern oder anderen Fachleuten (z.B. einer unabhängigen Investmentbank) in Anspruch zu nehmen, wenn sie dies für erforderlich hält. Die Wandlungsstelle ist berechtigt, sich nach Abstimmung mit der Anleiheschuldnerin auf den ihr erteilten Rat zu verlassen. Die Wandlungsstelle haftet gegenüber der Anleiheschuldnerin oder den Anleihegläubigern nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

10.6 **Zeitpunkt der Anpassung; Reihenfolge von Anpassungen**
Anpassungen nach Maßgabe der Ziffer 10.2 oder 10.3 werden mit Beginn des ersten Börsenhandelstages wirksam, an dem die Aktien „ex Bezugsrecht“ oder „ex Berichtigungsaktien“ gehandelt werden (der „Anpassungstichtag“). Anpassungen nach Maßgabe von Ziffer 10.4 werden mit Beginn des Tages wirksam, der auf die Veröffentlichung der Anpassung gemäß Ziffer 13 durch die Wandlungsstelle folgt, soweit nicht die Wandlungsstelle einen abweichenden Anpassungstichtag bestimmt.

Falls Anpassungen des Wandlungspreises aufgrund mehrerer der vorstehenden Absätze von Ziffern 10.2 bis 10.4 erforderlich werden, und der Stichtag für derartige Anpassungen auf denselben Tag fällt, so sind die Anpassungen in folgender Reihenfolge vorzunehmen: zuerst gemäß Ziffer 10.2, danach gemäß Ziffer 10.3 und danach gemäß Ziffer 10.4.

10.7 **Keine Anpassung des Wandlungspreises unter den geringsten Ausgabebetrag**
Soweit nach Auffassung der Anleiheschuldnerin eine Zahlung gemäß Ziffer 10.2 oder eine Anpassung des Wandlungspreises nach Ziffer 10 dazu führen würde, dass der auf jede neue Aktie zu zahlende Wandlungspreis den rechnerischen Anteil der Aktien am Grundkapital (geringster Ausgabebetrag) unterschreiten würde, erfolgt keine Zahlung bzw. Anpassung des Wandlungspreises (§ 9 (1) AktG).

11 Ersetzung der Anleiheschuldnerin

11.1 Ersetzung

Die Anleiheschuldnerin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft als Schuldnerin für alle Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen einzusetzen, sofern

- a) die neue Anleiheschuldnerin in der Lage ist, sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergebenden Zahlungsverpflichtungen in gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle zu erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen an die Zahlstelle zu übertragen;
- b) die neue Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen übernimmt;
- c) die Anleiheschuldnerin (in dieser Eigenschaft die „Garantin“) zu Gunsten der Anleihegläubiger als Dritten gemäß § 328(1) BGB die Verpflichtungen der neuen Anleiheschuldnerin unwiderruflich und unbedingt im Wege einer deutschem Recht unterliegenden Garantie (die „Garantie“), die einer auf den internationalen Wertpapiermärkten üblichen Form entspricht, garantiert. Die Garantie bildet eine direkte, unbedingte und nachrangige Verpflichtung der Garantin; und
- d) die neue Anleiheschuldnerin sich verpflichtet, jedem Anleihegläubiger sowie der Zahl- und Wandlungsstelle sämtliche Steuern, Gebühren oder Abgaben zu erstatten, die ihm infolge der Ersetzung durch die neue Anleiheschuldnerin auferlegt werden.

11.2 **Bekanntmachung**

Die Ersetzung ist gemäß Ziffer 13 bekannt zu machen.

11.3 **Bezugnahmen**

Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede Bezugnahme auf die Anleiheschuldnerin in diesen Anleihebedingungen als Bezugnahme auf die neue Anleiheschuldnerin und jede Bezugnahme auf Deutschland als Sitz der Anleiheschuldnerin als Bezugnahme auf das Land, in dem die neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat.

12 **Zahlstelle; Wandlungsstelle**

12.1 **Stelle**

Die Anleiheschuldnerin hat die BHF-BANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, zur Zahl- und Wandlungsstelle (die „**Zahlstelle**“ bzw. „**Wandlungsstelle**“) bestellt. Die Anleiheschuldnerin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Teilschuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahl- und Wandlungsstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

12.2 **Änderungen**

Die Anleiheschuldnerin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 13 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Zahl- und Wandlungsstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Zahl- und Wandlungsstelle wahrnimmt, ersetzen.

12.3 **Rechtsverhältnis**

Die Zahlstelle und Wandlungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet. Die Zahlstelle und Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

13 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, werden von der Anleiheschuldnerin im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger maßgeblich.

14 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Globalurkunde auf sechs Jahre verkürzt.

15 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

16 Verschiedenes

16.1 *Anwendbares Recht*

Die Teilschuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

16.2 *Erfüllungsort*

Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

16.3 *Gerichtsstand*

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.

16.4 *Teilunwirksamkeit*

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechende Regelung gelten.